

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.  
1920-1922  
1921**

40 (28.6.1921)

# Amtsblatt

## der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 40

Karlsruhe, den 28. Juni

1921

### Inhalt:

- Nr. 129. Reichsversicherungsordnung.  
 Nr. 130. Ausführung des Haushalts der Reichsbahnverwaltung für das Rechnungsjahr 1921.  
 Nr. 131. Dienst- und Schutzkleidung.  
 Nr. 132. Einberufung von Militärantwärttern.  
 Nr. 133. Organisation des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes.

### A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

#### Nr. 129. Reichsversicherungsordnung.

A 10. Zb 30. (Abl. 40. 28. 6. 21.) Die gesetzlichen Wahlen von Arbeitgeberbeisitzern und Versichertenbeisitzern für das besondere Oberversicherungsamt der Staatseisenbahnen und Salinen hatten folgendes Ergebnis:

1. Als Arbeitgeberbeisitzer sind gewählt:

D.-B.	Name	Stand	Dezernat, Hilfsdezernat, Vorstand der ?
1	Höfler, Theodor	Regierungsrat	Hilfsdezernent 3 d
2	Kraus, August	"	3 f
3	Noe, Julius	Regierungsbaurat	Vorstand der Maschineninspektion Karlsruhe
4	Laub, Adolf	Regierungsrat	Betriebsinspektion Karlsruhe
5	Eisele, August	"	Dezernent 5
6	Schnitzspahn, Christian	Regierungsbaurat	" 23
7	Ganz, Hermann	"	" 25
8	Bertram, Josef	Regierungsrat	" 20
9	Gasteiger, Roland	Regierungsbaurat	" 27
10	Biehler, Josef	"	" 28
11	Müller, Ernst	"	" 24
12	Fiedler, Georg	Regierungsrat	" 10
13	Fingado, August	"	9
14	Krieg, Johann	Regierungsbaurat	Vorstand der Werkstätteinspektion Offenburg
15	Ruß, Hermann	"	" " Werkstätteinspektion Schwetzingen
16	Zimmermann, Friedrich	"	" " Maschineninspektion Mannheim
17	Lehn, Ferdinand	"	" " Bahnbauminpektion II Heidelberg
18	Kirsch, Ludwig	Regierungsrat	" " Betriebsinspektion Mannheim
19	Marggraf, Georg	"	" " Betriebsinspektion Heidelberg
20	Sänger, Hermann	"	" " Betriebsinspektion Offenburg

2. Als Versichertenbeisitzer sind gewählt:

a) aus der Vorschlagsliste A:

D.-B.	Zu- und Vorname	Diensteigenschaft	Dienststelle
1	Sponagel, Friedrich	Schlosser	Betriebswerkmeisterei Karlsruhe Bbf
2	Walker, Christian	Kesselschmied	Hauptwerkstätte Karlsruhe
3	Zimmer, Wilhelm	Rangierer	Stationsamt Karlsruhe Hbf
4	Leonhardt, Johann	Sattler	Hauptwerkstätte Karlsruhe
5	Schwägler, Mathäus	Schmied	Werkstätteamt Durlach
6	Faller, Otto	Schlosser	"
7	Court, Johann	"	Betriebswerkmeisterei Mannheim Bbf
8	Greulich, Heinrich	Kupferschmied	" Haltingen
9	Leippe, Johann	Wagenreiniger	" Heidelberg
10	Desterle, August	Zimmermann	Bahnmeisterei II Freiburg
11	Radolf, Ludwig	Schlosser	Werkstätteinspektion Offenburg
12	Roth, Jakob	"	" Schwetzingen
13	Eisenmann, Karl	Gilgutarbeiter	Stationsamt Pforzheim

b) aus der Vorschlagsliste B:

D.-N.	Zu- und Vorname	Dienstverhältnisse	Dienststelle
1	Augustbörfer, Peter	Stationsarbeiter	Stationsamt Durlach
2	Bach, Hugo	Lackierer	Hauptwerkstätte Karlsruhe
3	Lauber, August	Rangierer	Güteramt Karlsruhe
4	Gebert, Johann	Schiebebühnenführer	Elektrotechnisches Amt Kehl
5	Bock, Johann	Schreiner	Hauptwerkstätte Karlsruhe
6	Bieser, Dominik	Blechner	Werkstätteinspektion Offenburg
7	Matheis, Heinrich	Rangierer	Güteramt Heidelberg

Die Wahlergebnisse sind dem Personal durch öffentlichen Anschlag alsbald bekanntzugeben.

Kommen innerhalb 2 Wochen nach der Veröffentlichung Wahlanfechtungen nicht auf, dann ist das Wahlergebnis endgültig.

**Nr. 130. Ausführung des Haushalts der Reichsbahnverwaltung für das Rechnungsjahr 1921.**

Ar 11. R 3. Nr. M 284. (Abl. 40. 28. 6. 21.) Der Herr Reichsverkehrsminister hat anlässlich der Überfendung des Rassenanfehles für das Rechnungsjahr 1921 bestimmt: „Ich erwarte von allen an der Bewirtschaftung der Mittel beteiligten Stellen, daß sie sich bei der Leistung von Ausgaben innerhalb der durch die zugewiesenen Mittel gezogenen Grenzen halten. Ist dies trotz größter Sparsamkeit und Zurückstellung aller nur irgend aufschiebbarer Ausgaben nicht möglich, bedarf es zu den eintretenden Überschreitungen meiner Genehmigung. Bei ihrer Einholung ist nach den gegebenen Weisungen zu verfahren, d. h. soweit es sich bei Überschreitung der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts um Ausgaben handelt, die entweder ihrer Natur nach geleistet werden müssen, ohne daß der mittelverwaltenden Stelle auf Leistung oder Höhe eine Einwirkung möglich ist, oder welche durch eine Steigerung des Verkehrs bedingt werden — wobei jedoch die Ergreifung neuer Maßnahmen ausscheidet —, genügen die periodischen Finanzberichte der Eisenbahndirektionen. In allen übrigen Fällen dagegen, namentlich dann, wenn die Ausgaben in das Ermessen der Verwaltung gestellt sind (z. B. Unterstützungen, Beiträge an nützliche Unternehmungen, Vereine u. dgl.) ist von Fall zu Fall vor Leistung der Mehrausgabe an mich zu berichten. Diese Regelung gilt, worauf ich nochmals ausdrücklich hinweise, nicht nur für die Bewirtschaftung der einzelnen Titelsummen, sondern auch hinsichtlich der bei den Ziffern und Unterziffern eines Ausgabentitels zur Verfügung gestellten Mittel.“

Im übrigen wird auf unsern Erlaß vom 25. Oktober 1920, Nr. 522 A, Verordnungsblatt Nr. 17, verwiesen, in dem auf diese Verfügung hinzuweisen ist.

**Nr. 131. Dienst- und Schutzkleidung.**

A 5. Mat 7. (Abl. 40. 28. 6. 21.) Die Schuldbeträge für die beim Materialamt der Eisenbahn-Generaldirektion gegen Kostenersatz bezogenen Dienst- und Schutzkleider werden bis auf weiteres bis zum Gesamtbetrag von 400 M gestundet und in monatlichen Teilzahlungen von 40 M erhoben. In Verfügung A 5. Mat 7. Nr. M 759 im Amtsblatt Nr. 31 vom 2. Juni 1921 ist unter H hierauf hinzuweisen.

**Nr. 132. Einberufung von Militäranwärtern.**

A 2. Zb 6. Nr. M 836. (Abl. 40. 28. 6. 21.) Nach Anordnung des badischen Finanzministeriums vom 25. Mai 1914 ist der § 18, Ziffer 1 der Anstellungsgrundsätze und die Ausführungsvorschrift dazu in Artikel V der Verordnung des badischen Staatsministeriums vom 30. September 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 307) allgemein so auszulegen und anzuwenden, daß Militäranwärter, die gebürtige Badener sind, bei der Einberufung den Vorzug vor allen anderen haben, daß dann in zweiter Reihe Angehörige anderer Bundesstaaten, die den Zivilversorgungsschein im badischen Kontingent erdient haben, Berücksichtigung finden und daß andere Stellenanwärter erst einberufen werden, wenn keine Anwärter der erstgenannten Gattungen mehr vorhanden sind.

Bis zur allgemeinen Regelung des Gegenstandes für das Gebiet der Reichseisenbahnen bleiben diese Bestimmungen maßgebend. Eine abweichende Behandlung kann auf Grund des Erlasses des Herrn Reichsverkehrsministers vom 13. Dezember 1920 E. II. 24. 14545 (Reichsverkehrsblatt Nr. 24) unter den darin bezeichneten Voraussetzungen nur für die geborenen Elsaß-Lothringer in Frage kommen. Diesen werden die Anwärter gleichgeachtet, die aus Gebieten stammen, die infolge des Friedensvertrags an andere Länder abgetreten werden mußten.

**Nr. 133. Organisation des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes.**

A 3. Zb 71. (Abl. 40. 28. 6. 21.) Mit sofortiger Wirkung wird die Abteilung für Wageninstandsetzung bei der Betriebswerkmeisterei Mannheim Rangierbahnhof von dieser Stelle abgetrennt und in eine selbständige Ortsstelle mit der Bezeichnung Betriebswagenwerkmeisterei Mannheim Rangierbahnhof umgewandelt. Die Betriebswagenwerkmeisterei Mannheim Rangierbahnhof, die einer Betriebswerkmeisterei II. Klasse gleichzuachten ist, wird der Maschineninspektion Mannheim unterstellt. Für die Geschäftsführung ist die Dienststanweisung für Betriebswerkmeistereien (D a n w. B w m.) Nr. 29 gültig. In der Anlage D des Verordnungsblattes Nr. 6/1919 ist bei der Maschineninspektion Mannheim in Spalte 3 einzutragen: „Betriebswagenwerkmeisterei Mannheim Rangierbahnhof“.